

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlagen - Nr.:</b> VO/0339/2004 <b>Status:</b> öffentlich <b>Datum:</b> 06.05.2004	<b>TOP</b>
<b>Stadtverordnetenversammlung Marburg</b>		
<b><u>Dezernat:</u></b>	<b>01</b>	
<b><u>Fachdienst:</u></b>	<b>Stabsstelle zur Unterstützung und Betreuung kommunaler Gremien</b>	
<b><u>Sachbearbeiter/in:</u></b>	<b>Wagner, -- 09 --</b>	
<b><u>Beratende Gremien:</u></b>	<b>Wahlvorbereitungsausschuss Stadtverordnetenversammlung Marburg</b>	

## Neuwahl der Schöffen für die Periode 2005 - 2008

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

**Dem Amtsgericht Marburg werden als Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2005 bis 2008 die in der beiliegenden Liste enthaltenen Personen vorgeschlagen.**

### **Begründung:**

Da die Amtszeit der Schöffinnen und Schöffen am 31.12.2004 abläuft, hat der Direktor des Amtsgerichtes Marburg den Magistrat der Stadt Marburg gebeten, bis zum 15. Juni 2004 die Listen mit insgesamt **135** vorzuschlagenden Personen für die Neuwahl der Schöffinnen und Schöffen aufzustellen.

Die Schöffenwahl gemäß § 43 GVG erfolgt durch den beim Amtsgericht bestehenden Schöffenwahlausschuss.

Gemäß § 31 GVG ist das Amt einer Schöffin bzw. eines Schöffen ein Ehrenamt und kann nur von Deutschen versehen werden.

Gem. § 32 GVG sind zu dem Amt einer Schöffin bzw. eines Schöffen **unfähig:**

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

Gem. §§ 33 und 34 GVG **sollen** zu dem Amt einer Schöffin bzw. eines Schöffen **nicht** berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die z. Z. der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind.
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Ferner **sollen nicht** zu dem Amt einer Schöffin bzw. eines Schöffen berufen werden.

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die 8 Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als 8 Jahre zurückliegt.

Nach § 36 Abs. 2 GVG soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss **Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen** enthalten.

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 GVG ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von **2/3 der gesetzlichen Zahl** der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Dietrich Möller  
Oberbürgermeister

**Anlage**  
Vorschlagsliste